

Kurzer
Geschichts- und Acten-mäßiger
STATUS CAUSÆ,

In Sachen
Johann Friderich Böhmer,
Meyer in der Bogelhorst, in der Graf-
schafft Lippe, Amts Bracke

Contra
Die Herren von Kleinsorgen.

Prætensæ Appellationis Decisæ,

nunc

*Implorat. pro Restitut. in integrum
adversus Sententiam die 31. Octobris
1753. latam.*

Puncto Weiblichen Wein-Kauffes.

Mit Beylagen sub Num. 3.

4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10.



§. I.

Sie Herren von Kleinsorgen haben von undenklichen Jahren her des Meyer Böhmers Hof in der Vogelhorst, in der Graffschafft Lippe, Amts Bracke, belegen, als Guths: Herren besessen, werden auch von Zeit zu Zeit von dem Freyherrlichen Geschlecht derer von Wendten, bezeug sub *Num. 3.* in Abdruck ersichtliche Lehen: *Num. 3.* Brieffe, mit dem gedachten ganzen Hofe belehnet, und genießen Jährlich davon ein gewisses an Korn, Diensten, Geld und Vieh.

§. II.

So wenig dieser Satz von dem jezigen Beklagten Meyer Böhmer geläugnet werden kan, so wenig kan derselbe in Abrede seyn, daß jedesmal, wann ein neuer Meyer die Güther angetretten, derselbe einen Wein: Kauff davon habe prästiren müssen.

§. III.

Wie nunmehr bemeldeter Meyer Böhmer im Jahr 1738. ad secunda Vota geschritten, folglich eine merckliche Veränderung mit dessen unterhabenden Colonie vorgegangen, so haben die Herren von Kleinsorgen auch Dero Zeit ihr Guths: Herrliches Recht exerciren wollen, und dem zufolge den gewöhnlichen Wein: Kauff prätendiret. Be-

U

flagter

klagter hat aber solchen in der Güte zu erlegen sich geweigert, und zu Zernichtung der dießseitigen in allen Eigenthums-Ordnungen, und den Gräflich-Lippischen Landes-Satzungen und Gewohnheiten fest-gegründeten Präntension allerhand fahle und nichtswürdige Einwendungen in den Weeg gestreuet; unter andern hat er hauptsächlich ob-
 jiciret: Daß

§. IV.

1.) Seine Güther keine Leibeigene, sondern Zins-Güther wären;

2.) Könnte dießseits nicht erweißlich gemacht werden, daß ab Seiten des Beklagten sich jemahls einer anheischig gemacht hätte, den Wein-Kauff wegen einer Frauen, wann dieselbe auf den Hof gebracht worden, zu entrichten, folglich sey er, Beklagter

3.) In Possessione vel quasi Libertatis zu schützen; zumahlen da

4.) Die Forderung eines solchen Wein-Kauffß sowohl etwas neuerliches, als auch

5.) Mit der Natur solcher Güther nicht compatible wäre, dannenhero

6.) Dießseits man nicht im Stande sey, ihm dergleichen unerhörte Onera aufzubürden, allenfalls aber müste

7.) Erwiesen werden, daß dergleichen Wein-Kauff vorhin abgeföhret worden, und man dießseits solchen vorhin würcklich gehoben habe.

Auf was vor schwache Füßen diese Objectiones stehen, solches ist aus allen Blättern der retro actorum, besonders aber in aller Kürze aus der unterthänigsten Replie-Schrift, welche in Restitut. Instantia übergeben, mehr als zu klar zu ersehen, und es wird dieses alles noch heller in die Augen leuchten, wann ferner erwogen wird, welcher gestalt

§. V.

§. V.

Quoad Imum.) Es an dem sey, daß man niemah-
 len den Beklagten in ein Leibeigenthum zu stürzen intentio-
 nirt gewesen, sondern dieser sich nur unter einer solchen
 Decke verstecket habe, um eines Theils seine Blöße damit
 desto besser zu verbergen, und andern Theils im Stande
 zu seyn, denen auswärtigen Herren Referenten dadurch
 ein größeres Blendwerck zu machen; Inmaßen von dieser
 Seiten nichts weiter, als das Eigenthum an den Güthern,
 ohne auf die Personen, welche solche bauen, eine Rücksicht
 zu nehmen, als wodurch eigentlich das Leibeigenthum in-
 volvirt wird, prätendiret, auch in retro actis sattsam er-
 wiesen worden: Dahingegen der Meyer Böhmer nimmer
 und in Ewigkeit darzuthun im Stande sich befindet, daß
 ihm der Ober-Hof zur Bogelhorst, als ein Zins-Guth,
 untergeben sey. Denn bey den Zins-Güthern wird dem
 Censuario deren völliges *Dominium* mit der Condition
 übertragen, daß er Jährlich einen Zins davon entrichte.

Vid. JODOC. BECK. de Jure Detract. Emigrat. &
Laudemii part. 2. cap. 2. observat. 5. num. 2.

In gegenwärtigem Falle aber cessiret solches um so mehr,
 da der vorhin ad Acta gebrachte Lehen-Brief mit mehrerm
 zeigt, daß die Herren von Kleinsorgen von dem Freyherr-
 lichen Geschlecht, derer von Wendt mit dem Ober-Hofe
 in der Bogelhorst, und alle dessen Zubehör, wie den Jo-
 hann Böhmer zieleet und bauet, beliehen seyn. Da
 nun ohnstreitig ist, daß das *Dominium directum* eines Le-
 hen-Guthes allemahl bey dem Lehens-Herrn bleibe, und
 das *Dominium utile* nur auf den Vasallum transferiret wer-
 de; so verstehet es sich ja von selbst, daß die Herren
 von Kleinsorgen denen Vorfahren des Meyer Böhmers
 nichts mehr haben übertragen können, als sie selbst gehabt
 haben: folglich kan der jezige Colonus Meyer Böhmer
 sich weiter nichts, als das *Jus utendi fruendi* daran an-
 maßen, und hat die Güther nicht zum Eigenthum, son-
 dern nur zum Meyer-Recht im Gebrauch, wovon er ei-
 nen gewissen Canonem Jährlich zu entrichten schuldig ist.

STRUBE *de Jure Villicorum cap. 2. §. 3. pag. 42.*

DE LUDEWIG *de Fur. Client. sect. 2. cap. 2. §. 4.*

Es ist dannenhero billig zu verwundern, daß mehr bemeldeter Meyer Böhmer so groß sprechen kan, da doch das Prædicat Meyer dessen Qualität und Character so gleich verräth, und denselben ins Angesicht widerspricht. Nam vox Meyer Colonum denotat, qui fundum alienum colit, & Mejeri tantum gaudent eo Jure utendi fruendi, quo Conductores Præditi sunt, non vero alienare, oppignorare, nec fundi speciem mutare possunt, sed utuntur re, uti est, salva substantia

STRUBE *loc. citat. §. 4.*

Proptereaque Colonis liberis agri à Dominis relictis sunt, tanquam eorum administris, ita tamen, ut Proprietas semper Dominis salva maneat, & inde tales Coloni dicti videatur Meyer, quæ vox denotat Procuratorem sive Administratorem

STRYCK. *Us. Modern. lib. 19. tit. 2. §. 26.*

Und dieses ist auch die Ursache gewesen, warum der Meyer Böhmer in der, von Heinrich Balthasar von Kleinsorgen, den 4ten Junii 1718. ausgestellten und ex Adjuncto sub Lit. K. zugleich producirten Quittung ernstlich erinnert worden:

Sich ins künfftige der vorigen Meyer Notul in allem gemäß zu bezeigen, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß ihm NB. die Meyerschafft hinwieder genommen werden solle.

Hieraus strahlet demnach das Guths Herrliche Recht ohne Schmincke hervor; mithin ist es was unerhörtes, ja unverantwortliches, wenn die Gegen-Seite sich nicht entröthet dawider anzugehen, ja so gar zu verlangen, das Guths Herrliche Recht in ein mehrers Licht zu setzen. Die eben angezogene und übrige bey den Acten befindliche Quittungen bezeugen dieses:

Daß Meyer Böhmer und dessen Vorfahren allemahl nur für ihre Personen und auf Lebens-Zeit mit dem

dem Ober-Hofe gegen Entrichtung des veraccordirten Laudemii bemeyert, und denenselben solcher Hof übertragen worden.

Wer wollte also wohl hieraus schließen, daß solcher gestalt das völlige Eigenthum des quaestionirten Hofes dem Meyer Böhmer eingeräumt sey? So wohl der klare Buchstabe, als auch der entrichtete Wein-Kauff widerspricht diesen ungegründeten und ganz widerrechtlichen Folgerungen. Si quidem Laudemium in Laudationem & Recognitionem Domini solvitur.

Per Fur. notor.

Solutio enim Laudemio, novitius consequitur Possessionem & Jus in re. Non autem accipit Jus in re, quoad substantiam Domini, sive Proprietatem; illa enim manet penes Dominum Proprietarium, sed quoad Effectus Civiles tantum scilicet Dominium utile, in modum Vasalli vel Emphyteutæ.

DE VINCK Gedancken über das Wsnabrückische Eigenthums-Recht. Cap. 5. §. 1.

§. VI.

Daß nun

Quoad 2dum.) Der Wein-Kauff bey einer jeden Veränderung müsse gezahlet werden, so oft nemlich ein neuer Meyer oder Meyersche auf den Hof kommt, solches bringet die Praxis und die Gewohnheit der Grafschaft Lippe mit sich. Der in retro actis befindliche Extract aus der Gräflich-Lippischen revidirten Policey-Ordnung bestärket dieses auf das kräftigste, wann es daselbst Tit. VIII. §. 9. heißet:

Der Wein-Kauff muß gezahlet werden, so oft ein neuer Meyer oder Meyersche auf den Hof kommt, und wird durch dessen veraccordirte Zahlung daran ratione des Meyer-Standes ein Jus erlanget, v. gr. wann der Anerbe den Hof antritt, und darauf heyrathet; Item, wann einem

B
Colono

Colono seine Frau, oder dieser der Mann absterbet, und der überlebende Theil zur andern Ehe schreitet, muß vor die anzuherrathende Person der Wein-Kauff entrichtet werden.

Ob nun gleich diese Policey-Ordnung bis dato nicht publiciret worden; so ist doch der gegenwärtige Fall nach derselben allerdings zu decidiren, weil eines Theils der gegenseitige Anwald solche mehr als einmahl vor sich allegiret, und die Bestärkung seiner Gründe daraus hergeleitet; folglich dieselbe auch wider sich muß gelten lassen, so stattet andern Theils berührte Policey-Ordnung von der bey der Entrichtung des Wein-Kauffes üblichen Observanz ein gegründetes und unwiderlegliches Zeugniß ab, um damehr weil die von der Gräflich-Lippischen Regierung, denen Herren Land-Räthen und Deputirten von der Ritterschafft und Städten, wie denen Beamten zu Bahrenholz ausgestellte und jüngsthin

in Restitutionis Instantia sub Num. 4. 5. 6. 7. & 8. zur Befestigung des Restitutions-Gesuchs neuerlich beygebrachte Attestata solche auf das kräftigste unterstützen; indeme dadurch deutlich dargethan worden, daß

§. VII.

- 1.) Als dann, wann ein Meyer bey dem Antritt der Meyerey den Wein-Kauff entrichten muß, das Guths-Herrliche Recht nicht in Zweifel zu ziehen, auch
- 2.) Derselbe Meyer bey einer jeden Veränderung wegen der angeheyratheten Person den Wein-Kauff zu entrichten schuldig sey, und
- 3.) Darnach in judicando bey den Ober-Gerichtern der Graffschafft Lippe allemahl geurtheilet werde.

Die Herren von Kleinsorgen haben diesem zufolge fundatam

tam Intentionem vor sich, von ihrem Colono Meyer Böhmern bey einer jedesmaligen Veränderung, und wenn eine fremde Person auf den Hof gebracht wird, den Wein-Kauff zu prärendiren, ohn darauf einigen Rücksicht zu haben, ob der Colonus sich dazu verpflichtet habe oder nicht? Dannenhero kommt es

§. VIII.

Quoad 3tium.) Sehr ungeräumt heraus, wenn eben bemeldeter Colonus in dem falschen Bahn stehet, daß er in Ansehung dieser Forderung so lange in Possessione vel quasi Libertatis geschützet werden müste, bis das Recht und die Befugniß, solchen Wein-Kauff zu fordern erwiesen sey; anerwogen in *Laudemio persolvendo consuetudo potissimum attendenda*,

HARTMANN. PISTOR. *Lib. I. quæst. 50. num. 62.*

CARPZOV. *Part. 2. Constitut. 39. Definit. 32.*

Hæc enim parem vim habet cum Lege, & optima est Legum interpret

Per *Fur. notor.*

Wielweniger kan

§. IX.

Quoad 4tium.) Behauptet werden, daß die Forderung des quætionirten Wein-Kauffes etwas neuerliches sey, in mehrerem Betracht aus dem Extract des Bräckschen Lager-Buchs de Anno 1668. so ebenfalls als Documentum noviter repertum sub *Num. 9.* in Forma probante *Num. 9.* produciret worden, Sonnen-klar erhellet, daß bey Veränderung des Hofes der Wein-Kauff an die Herren von Kleinsorgen entrichtet werden müsse. Dieses Lager-Buch ist nicht neuerlich, sondern fast vor 100. Jahren, und zu einer solchen Zeit errichtet worden, da an den gegenwärtigen Rechts-Streit im geringsten nicht hat gedacht werden können; folglich ist solches bey gegenwärtiger Decision dieser Sache allerdings auch pro Norma mit zu setzen, und demselben völliger Glaube zuzustel

zustellen. Denn verdienen der Adlichen Erb-Register einigen Glauben, wann dieselbe durch andere Adminicula unterstützet werden,

STRUV. *Syntagma Jur. Feudal. cap. 10. aphor. 16.*

Wie vielmehr ist den Lager-Steuer- und Gerichts-Büchern zu trauen, als welche von den Officianten, deren Fides öffentlich bewähret ist, verfertiget, und in den Archiven bewahret werden; Præsertim si libri Censuales, uti hoc Casu, sint antiqui, vel in Archivo publico custoditi ac reperti, vel conscripti sint publica auctoritate;

LEISER *Jur. Georg. lib. 3. cap. 27. num. 85.*

Ejusmodi enim libri vim probandi habent, & inter monumenta publica referuntur, ideo Testium dictis potiora,

MEV. *Part. 4. Decis. 179.*

Proptereaque ex Catastris & Æstimis sive Libris Censualibus, uti Indubitatis, Censibus, Solutionum & Exactionum Indicibus, probatio desumitur

KLOCK. *de Contribut. cap. 20. num. 365. seqq.*

Daß demnach der Meyer Böhmer von seinen unterhabenden Güthern bey einer jeden Veränderung, und so oft ein neuer Meyer oder Meyersche auf den Hof kommt, einen Wein-Kauff zahlen müsse, solches stehet deducirtermaßen auf unverrückten Füßen, und es ist dasselbe so wohl durch die attestirte Lippische General-Observanz, als auch durch die sich darauf gründende Praxin, bezeugt *Num. 10.* und durch vorangezoenen Extract sub *Num. 9.* des öffentlichen in dem Bräckischen Archiv sich befindenden und mit allen gehörigen Requisitis versehenen Lager-Buchs, dargethan worden. Es würde also

§. X.

Quoad 5^{um}.) Ueberflüssig seyn, noch ferner zu untersuchen: Ob die Entrichtung eines Wein-Kauffes bey einer jedesmahligen Veränderung mit der Natur der von dem Colono Meyer Böhmer unterhabenden Güther compatible sey,

sey, oder nicht? denen Herren von Kleinsorgen kan es gleich viel seyn: Ob der Meyer Böhmer die ihm anvertrauete Güther vor Meyerstattische Güther halten, oder solche gar vor Zins-Güther ausgeben wolle. Genug, daß das dießseitige Guths-Herrliche Recht vor veste stehe; auch genug, daß die Præstatio Laudemii im geringsten nicht in Zweifel gezogen werden könne. Man bürdet also diesem zu folge

§. XI.

Quoad 6tum.) Dem Meyer Böhmer keine unerhörte Onera auf, sondern die Herren von Kleinsorgen prætendiren weiter nichts, als was ihnen de Jure & secundum Observantiam ac Consuetudinem Comit. Lipp. generalem zustehet und gebühret, mithin ist es

§. XII.

Quoad 7timum.) Desto unbegreiflicher, wann denen Herren von Kleinsorgen will zugemuthet werden, zu erweisen, daß dergleichen Wein-Kauff vorhin abgeföhret worden, und dieselbe solchen ehedem würcklich gehoben hätten; da sie doch

a.) Würcklich Guths-Herren von dem Ober-Hofe in der Vogelhorst seyn, wie solches aus oben ebenmäßia noviter producirten und sub Num. 3. in Abdruck ersichtlichen Lehen-Brieffe, ingleichen Extract des im Bräckischen Archiv befindlichen und allen Glauben meritirenden Lager-Buchs sub Num. 9. auch andern bey den Acten befindlichen Documentis mehr als zu klar zu ersehen: Also daß wenn auch alle diese Beweise nicht vorhanden wären, so muß doch solches

b.) Allein aus dem Gegentheiligen selbstigen Eingeständnuß: daß ein neuer Meyer auf Böhmers allemahl an die Herren von Kleinsorgen einen Wein-Kauff entrichtet habe, und solches auch hinsühro zu thun schuldig seyn, nothwendig gefolgert werden; daß aber mit einer solchen Handlung

lung *Recognitio Domini* verknüpffet seye, darüber ist oben der hinlängliche Beweis geführet, und allen Rechten nach eine ausgemachte Sache, wie denn auch gleichfalls

c.) Der Weibliche Wein-Kauff, und dessen Bezahlung aus der revidirten *Policey-Ordnung*, dem *General-Sof-Gerichts-Concluso vom 1ten Octobris 1743.* denen obangeführten, und von der Gräflich-Lippischen *Regierungs-Canzley*, denen Lippischen *Herren Land-Räthen*, und dem *Amte Barenholz* ertheilten *Attestatis* satzsam erwiesen; folglich die in diesem Falle hergebrachte *Observanz* und *Gewohnheit* zur Genüge dargethan worden.

§. XIII.

Hieraus fließet also von selbst, daß denen Herren von *Kleinsorgen* im geringsten nicht könne zugemuthet werden zu beweisen, daß sie ehedem von dem *Ober-Hofe* im *Bogelhorst* wegen einer *Frauen* den *Wein-Kauff* gehoben, und die *Meyere*, wann sie etwan *ad secunda Vota* geschritten, solchen würcklich ausgezahlet haben. Denn davon vorjeto nicht zu gedencken, daß die *Kleinsorgische* Familie ehedem in unterschiedenen *Branchen* bestanden, wovon ein *Theil* in *Berlin* und ein *Theil* im *Cöllnischen* sich aufgehalten, und bey den *Abwechselungen* des *Seniorats* die *Documenta Familiae* bald hie, bald dorthin haben transportiret werden müssen; mithin auf eine solche Weise viele davon haben verlohren gehen können: so ist doch dieses versehenen und ausgemachten *Rechtens*; quod *Lex non per non-usum, sed per contrarium tollatur usum.* Et licet *Civitas* per *Mille Annos* non uteretur *Lege scripta*, quia forte non evenit *Casus*, non tollitur *Lex*, quia requiritur non *Ufus* habens *Actus contrarios*.

REINKINGK *de Retract. Consanguin. quæst. 1. num. 33.* ITEM *de Regim. Secular. & Ecclesiast. lib. 2. class. 2. cap. 9. num. 22.*

§. XIV.

§. XIV.

Ex hisce ad - & deductis muß also per Necessarium consequens folgen, daß die von der am 8ten Maji 1748. bey dem Gräflich - Lippischen Hof - Gerichte zu Dettmold publicirte - und von der Löblichen Juristen - Facultät zu Jena eingeholte Urthel, worin dem Meyer Böhmer zu erweisen auferleget worden, daß er ein besonderes Recht wider das Guths - Herrliche Recht, und wider die notorische General - Observanz habe, in den Gräflich - Lippischen Landes - Gesetzen, und der daselbst überall im Schwange gehenden Gewohnheit fest gegründet seye, mithin besagtem Meyer Böhmern vielmehr obliege, darzuthun: daß dessen Vorfahren sich ehedem geweigert, den wegen der Auffarth einer Frauen geforderten Wein - Kauff zu zahlen; die Herren von Kleinsorgen auch dabey acquiesciret, und dadurch ihrer in der notorischen Observanz fundirten Rechtlichen Befugnüssen renunciiret hätten.

§. XV.

Bei diesen Umständen hat man auch an Seiten derer Herren von Kleinsorgen zuerst bey dem einheimischen Landes - und nachhero bey diesem Höchstpreißlichen Reichs - Gerichte nicht nöthig gefunden, deren Guths - Herrliches Recht und Gerechtsame, den Weiblichen Wein - Kauff zu prätendiren, näher auszuführen. Da nun aber dem allen ohngeachtet es bey der am 9ten Septembris 1741. publicirten Urthel hat belassen werden wollen, so hat man sich gemüßiget gesehen, das diesseitige quæstionirte Recht klärer ans offene zu legen, und solche mit Gerichtlichen - und aus einem öffentlichen Archiv genommenen Attestatis weiter zu bekräftigen. Gleichwie also denen Herren von Kleinsorgen ob hæc noviter adducta Instrumenta das Beneficium Restitutionis in integrum adversus Sententiam die 31. Octobris 1753. latam, denen Rechten nach nothwendig zu statten kommen muß; So leben dieselbe auch der zuversichtlichen Hoffnung, daß ob noviter reperta Documenta & Rationes ad - & deductas eine salutaris Re - & Confirmatoria erfolgen, und der anmaßliche Appellant nunmehr, der

obangeführten von der Juristen-Facultät zu Jena eingeholten, und den 8ten Maji 1748. bey dem Gräflich-Lippischen Hof-Gerichte zu Dettmold publicirten Urtheil zu folge, dahin den Beweis zu führen werde angewiesen werden: daß er ein besonderes Recht wider Guths-Herrliche und wider die notorische Lippische General-Observanz habe.



Beylagen.

Num. 3.

WIch Franz Arnold Freyherr von Wendt und Hardenberg, Herr zu Crassenstein zc. bekenne und bezeuge öffentlich in Krafft dieses Brieffes für mich und meine Nachkommen, und wem es nöthig ist, daß ich als ältester Lebens-Herr vom Geschlechte der Wendten, den Wohlgebohrnen Herrn Johann Wilhelm Florenz von Kleinsorgen, Erbgesessen zu Schüren im Erz-Stift Cölln, als jezigen ältesten Lebens-Trägern zu Mit-Behuf seiner Söhne, Berend Caspar Philipp, und Franz Nicolaus Gotthard, sodann seiner Vettern, Philipp Anthon, Franz Engelbrecht, und Friederich Wilhelm, Gebrüdern von Kleinsorgen zu Schaffhausen, und Philipp Antons Söhnen, Johann Baptisten Wolfgang, Friederich Philipp Mane, und Ernst Ludwiga Bernhard Ignatz, auch Franz Engelbrechts Sohnes, Johann Friederich, endlich Wilhelm Joachim, Anthon Mathias, und Franz Degenharth von Kleinsorgen zu Rüchten, auch Wilhelm Joachims Söhnen, als, Friederich Anthon und Johannes Mathias, und deren allerseits Männliche Rechtliche Lebens-fähige Erben belehnet habe, „ und belehne gegenwärtig in diesem Brieffe zu einem „ rechten Erb-Mann-Lehen mit dem Hofe, der Ober-Hof „ zur Vogelhorst genannt, vor der Stadt Lemgo belegen; „ mit aller seiner Zubehör und Gerechtigkeit, nichts da „ von

„ von ausbeschieden , wie den jetzo Johann Böhmer ziele
 und bauet , in aller Maßen als gemeldeter Hof vor meinen
 Vorfahren bißher zur Lehen getragen. Ich will auch dem
 Herrn Johann Wilhelm Florenz von Kleinsorgen deren mit
 beschriebenen und Mann-Erben dieser Belehnung jederzeit
 Herrend und Behrend seyn , wie sich solches nach Lehen-
 Rechte gebühret , und ein Herr seinem Lehen-Manne zu
 thun schuldig ist ; Und habe von gedachtem Herrn von
 Kleinsorgen bevollmächtigten Herrn Anthon Benglern Ad-
 vocat. ordinar. Lipp. gewöhnliche Gelübde und Eyde em-
 pfangen , mir und meinen Nachkommen , getreu- und Hold
 zu seyn , mein argstes zu kehren , und Bestes zu befördern ,
 auch also den Hof getreulich zu verwahren und zu verman-
 nen. Auch habe ich für mich und meine Nachkommen aus-
 sonderlichen Gunsten bewilliget , und bewillige hiermit ,
 inmaßen meine Gottseelige Antecessoren in ihren Lehen-
 Brieffen auch accordiret und nachgegeben , daß ermeldter
 Herr von Kleinsorgen und die Mit-benannte , wann es
 inskünfftige die Noth erfordert , in den Hof und seine
 Zubehör Hundert Gold-Gulden borgen mögen , ohne
 mein und meiner Mit-Bespielzten Verhinderung oder
 Einrede , auch die Creditoren dasern solches geschehen ,
 Krafft dieser Schrift vollkommen mit sollen besorget seyn ,
 im Fall gedachter Herr von Kleinsorgen und erwehnte
 Manns-Gebührt , nach dem Willen Gottes Tödlich
 abgiengen , daß ich oder meine Successoren nicht wollen
 oder sollen benannten Hof wiederum belehnen , denen
 Glaubigern sene dann erst die Hundert Gold-Gulden ent-
 richtet ohne Gefährde und Argelist. Urfundlich der
 Wahrheit habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben ,
 und mit meinem angebohrnen Insiegel beglaubiget ; So
 geschehen Crassenstein den 25ten Maji 1751.

(L.S.)

Frantz Arnold , Frenherr
 von Wendt und Har-
 denberg, Herr zu Cras-
 senstein.

D

Das

Das vorstehende Copey mit dem auf Pergament geschriebenen Original-Lehen-Briefe, woran in einer Capsul das Freyherrlich-Wendrische Siegel wegen angehangen, gleichlautend seye, solches attestire und bescheinige hiermit. Lemgo den 18ten Octobris 1754.

(L.S.)

Heinrich Lebrecht Reuter, Notarius Publicus juratus Augustissimæ Cameræ Imperialis Immatriculatus ad hoc requisitus. Mppriâ.

Num. 4.

Demnach Uns Gräfflich-Lippischen zur Regierung verordneten Cantlar und Râthen, der Advocatus Benzler Mandatario nomine derer von Kleinsorgen mittelst übergebenen Memorialis geziemend zu vernehmen gegeben, wie daß seine Principales Behuf eines mit dem Meyer Böhmer in der Bogelhorst wegen des Guths-Herrlichen Rechts, und dem anklebenden Wein-Kauff-Entrichtung, vor dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht auszuführenden Rechts-Streits, eines beglaubten Attestati über nachstehende Punkten:

- 1.) Daß, wann ein Meyer beym Antritt der Meyerey den Wein-Kauff wegen seiner gesammten Bauer-Güther bezahlet habe; alsdann nach der generalen in hiesiger Grasschafft üblichen Observanz das Guths-Herrliche Recht nicht in Zweifel zu ziehen seye, auch
- 2.) Daß ein Bauer bey dem offenbaren Guth-Herrlichen Recht bey einer jeden Veränderung wegen der angeheyratheten Person, um dieser der Leib-Zucht, den Kindern aber eines Erbtheils fähig zu machen, den Wein-Kauff zu berichtigen schuldig seye, und endlich

3.) Daß

- 3.) Daß der Unterscheid eines Leibeigenen, und mit dem Guths: Herrlichen Recht beschwehrten Meyer: Guths darin bestehe, daß von jenem der Sterb: Fall und Wein: Kauff entrichtet, wie auch, wann eine auf dem Hof erzeugte Person auswärts heyrathet, ein Frey: Brief gelöst werden müsse, von diesem aber nur allein der Wein: Kauff bey jeder Veränderung zu entrichten sey; benöthiget wären, anbey Ihme ein solches zu ertheilen gebetten.

Und dann Uns allerseits wohl bekandt, daß vorewähnte Puncten nach hiesiger Observanz und Gräflichen Policeny: Ordnung sich in der That also befinden, auch in Judicando solcher gestallt jederzeit an hiesigen Gerichtern geurtheilet wird; So wird der Wahrheit zu Steuer dieses Attestatum darüber ertheilet. Urkundlich hierunter gedruckten Gräflichen Insiegels, und des Geheimen: Raths und Langlars Unterschrift. Signatum Dettmold den 12ten Martii 1754.

(L. S.) Cracau.

Num. 5.

Demnach der Herr Advocat Benzler in Lemgo, als Consulent derer von Kleinsorgen, Uns zeitigen Land: Rätthen und Deputirten von Ritterschafft und Städten, vermöge Ueberreichung einer gehorsamsten Vorstellung und Bitte, pro impetrando Attestato super punctis insertis zu erkennen gegeben, wie daß seine Principales Behuf eines mit dem Meyer Böhmer in der Bogelhorst Amts Bracke, hiesiger Graffschafft wegen des Guths: Herrlichen Rechts und demselben anklebenden Wein: Kauffs: Entrichtung, für den Hochpreißlich: Kayserlichen: Cammer: Gericht auszuführenden Processus eines beglaubten Attestati über nachfolgende Drey Puncten:

- 1.) Daß, wann ein Meyer beym Antritt der Meyeren

den Wein- Kauff wegen seiner gesammten Bauer- Güther bezahlet habe, alsdann nach der generalen in hiesiger Graffschafft üblichen Observanz das Guths- Herrliche Recht nicht in Zweifel zu ziehen sey, auch

- 2.) Daß ein Bauer bey dem offenbahren Guths- Herrlichen Recht bey einer jeden Veränderung, wegen der angeheyratheten Person dem dieser Leib- Zucht, den Kindern aber eines Erb- Theils fähig zu machen, den Wein- Kauff zu berichtigen schuldig seye, und endlich
- 3.) Daß der Unterscheid eines Leibeigenen- und mit dem Guths- Herrlichen Recht beschwehrten Meyer- Guths darin bestehe, daß von jenem der Sterb- Fall und Wein- Kauff entrichtet, wie auch, wann ein auf dem Hofe erzeugte Person auswärtß heyrathet, ein Frey- Brief gelöst werden müsse, von diesem aber nur allein der Wein- Kauff bey jeder Veränderung zu entrichten seye; benöthiget wären, anbey Ihme ein solches zu ertheilen gebetten.

Und dann Uns allerseits wohl bekandt, daß vorew-
wehnte Punkten nach hiesiger Observanz und Gräflichen
Policey- Ordnung, sich in der That also befinde, auch
in Judicando solcher gestallt jederzeit an hiesigen Gerichten
geurtheilet wird; So wird der Wahrheit zur Steuer
dieses Attestatum darüber ertheilet; Urkundlich unser
eigenhändigen Unterschrift und neben gedruckten Pett-
schafften. Geschehen Dettmold den 4ten Octobris 1754.

(L. S.) N. von Campen, Land- Rath in
der Graffschafft Lippe.

(L. S.) C. von Bendt, Land- Rath der
Graffschafft Lippe.

(L. S.)

(L. S.) H. E. Vogel, Land-Math in der
Grafschaft Lippe.

(L. S.) J. D. Wistinghausen, Land-Math
in der Grafschaft Lippe.

Num. 6.

Nachdem des zeitigen Drostes und Amtmann des Gräflich-Lippischen Amtes Bahrenholz, der Herr Advocat Bengler, zu Lemgo, als Mandatarius derer Herren von Kleinsorgen durch eine übergebene schriftliche Vorstellung zu vernehmen gegeben, gestalten seine Herren Principales Behuf eines mit dem Meyer Böhmer in der Vogelhorst wegen des Guths-Herrlichen Rechts und dem anklebenden Wein-Kauff-Entrichtung vor dem Höchstpreisslichen Kayserlichen Cammer-Gerichte auszuführenden Rechts-Streits eines beglaubten Attestati darüber benöthiget wäre, wie es nach Gräflich-Lippischer Policen-Ordnung sowohl, als nach der Observanz mit Entrichtung des Wein-Kauff müsse gehalten, und auf was Arth ein Meyer stättischer Colonus, und dann ein solcher, der mit Leibeigenthum behafftet, nur bemeldeten Wein-Kauff zu Dingem, und zu bezahlen schuldig sene.

So haben Wir der Wahrheit zu Steuer folgendes, wie solches in hiesigem Amte gehalten wird, und Uns Pflichten halber zu beachten obliegt, hiermit auf Begehren zu attestiren keinen Anstand finden mögen:

- 1.) Daß, wann ein Meyer bey seinem Antritt der Meyerey den Wein-Kauff wegen seiner gesammten Meyer-Güther bezahlet hat, alsdann nach der generalen hiesigem Amte üblichen Observanz das Guths-Herrliche Recht nicht in Zweifel zu ziehen sene, auch
 - 2.) Daß ein Bauer bey dem offenbahren Guths-Herrlichen Recht bey einer jeden Beänderung
- E wegen

wegen der angeheyratheten Person um dieser der Leib-Zucht, den Kindern aber eines Erb-Theils fähig zu machen, den Wein-Kauff zu berichtigen schuldig seye, und endlich

- 3.) Daß der Unterscheid eines Leibeigenen, und mit den Guths-Herrlichen Recht beschwerten Mener-Guths darin bestehe, daß von jenen der Sterb-Fall und Wein-Kauff entrichtet, wie auch ein Frey-Brief gelöst werden müsse, von diesen aber nur allein der Wein-Kauff bey jeder Veränderung zu entrichten seye.

Zu dessen Urkund und Beglaubigung ist dieses Attestatum unter neben gedruckten Amts-Insiel, und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben am Amte Bahrenholz den 22ten Aprilis 1754.

(L. S.) C. F. von Wendt.

J. C. Bonemann.

Num. 7.

Ich zu Endes eigenhändig unterschriebener bekenne Krafft dieses, daß mir als Guths-Herrn unter andern der Mener, Johann Christian Ruhemeyer, zu Richenberge im Amte Blomberg angesessen, im Jahr 1742. den 30ten Septembris bey Antrrettung der Ehe mit seiner Zweyten Frauen Rahmens derselben den auf 15. Rthlr. bedungenen Wein-Kauff ohnweigerlich entrichtet, in gleichen der Mener, Tonnus Bunte, zu Silixen im Amte Bahrenholz wohnhafft, im Jahr 1749. den 10ten Aprilis bey gemeldeten Begebenheit den Weiblichen Wein-Kauff mit 5. Rthlr. und Johann Popper, zum Sonneborn im Amte Barentrup wohnhafft, vor seine Zweyte Frau, Anna Catharina Mesmackers, im Jahr 1750. den 29ten Junii mit 1. Rthlr. gern und willig nach der in hiesiger

Graf

Grasschafft hergebrachten *generalen Observantz* bezahlet haben, auch diese und andere Meyers, über deren Höfe mir das Guths-Herrliche Recht zustehet, den Wein-Kauff bey einer jeden auf den Höfen vorfallenden anderen Veränderung zu entrichten schuldig seyn. Solches habe aus meinen Hebe-Registern der ohnläugbaren Wahrheit zu Steuer unter eigener Rahmens-Unterschrift, und nebengedruckten Adelichen Wittschafft attestiren sollen. Geschehen Quarnburg den 20ten Novembris 1755.

(L. S.) J. F. N. von Kerstenbruch.

Num. 8.

Ich zu Endes unterschriebener bekenne Krafft dieses der Wahrheit zu Steuer, daß, wie meinen in Gott ruhenden Vorfahren, also auch mir, als Guths-Herrn, meine Guths-Leuthe, so wohl die Bollmeyers, als Halbspanner, und kleine, sogenannte, Hoppenplälers in der Grasschafft Lippe, bey einer jeden Veränderung der Höfe, nemlich, wann ein neuer Meyer auf den Hof gekommen, oder wann derselbe nachhero während seiner Meyer-Zeit in den Wittwen-Stand gerathen, und zur Zwayten Ehe geschritten, jedesmahl bey einer dergleichen Veränderung ohne Unterscheid, so wohl, von wegen der anderwärtsigen angeheyratheten Frauen, als vorhin seiner eigenen Person halber, den Wein-Kauff nach Proportion der unterhabenden Güther zu 8. 10. 20. 40. mehrere und weniger Reichsthaler, wie solches accordiret, und von dem Guths-Herrn gelassen wird, nach der in hiesiger Grasschafft hergebrachten *generalen Observantz*, ohne alle Weigerung ihrer Schuldigkeit gemäß gerne und willig, würcklich ausgerichtet und bezahlet worden, solches habe auf Verlangen unter meiner eigenhändigen Rahmens-Unterschrift und nebengedruck-

ten angebohrnen Pettefftschafftß damit attestiren sollen. Geschehen Ludershoff den 29ten Octobris 1755.

(L. S.) E. von Donop.

Num. 9.

E X T R A C T

Aus dem Saal, oder Lager, Buch des Amts
Bracke, de Anno 1668.

Bauer schafft = Gülte.

Böehmer aus der Bogelhorst, Bollspanner,

Ist frey von Batterwegen, vermöge producirten
Beweisthums, und die Mutter von Ribbendorff,
die Kleinsorgen zu Werrel sein Guths = Herrn,

Denen bey Veränderung des Hofes der Wein = Kauff gegeben
werden muß.

Thut der gnädigsten Herrschafft Wochentlich ein Spann =
Dienst.

Item derselben Jährlich drey Burg = Fest Spann =
Dienste.

Noch einige freywillige Hand = Dienste,

Burg = Fest = Geld = = = = 2. Athlr.

Malz = Geld = = = = 1. Athlr.

Hof = Gerichts = Schatz = = = = 6. Gl.

Ein Rauch = Huhn.

Pfacht = Korn an die Kleinsorgen.

Roggen = = = = 15. Schfl.

Gersten = = = = 15. Schfl.

Habern = = = = 30. Schfl.

Item

Item demselben ein fett Schwein.
 Vier Schuld = Hühner.
 Fünff Spann = Dienste.
 Wende = Geld.
 Auf der Jahr = Wende 4. Rinder
 oder dafür 1. Reichsthaler.
 Hat Länderey zu 2. Fuder Korn.
 Wiese = Wachs zu 7. Fuder Heues.
 Kühe = Wende zu 7. Kühen.
 Ein Garten.

Holzung, Eichen bey fetter Mast zu 8. Schweinen.
 Dagegen die Kleinsorgen der Halbscheid treiben.

An erkauffte Länderey zu 5. Schfl. von den Leisten zu
 Lemgo, so vorhin bey seinem Hofe Meyerstädtisch gewesen.

Noch anerkauffte Güther zu 3. Fuder Wiese = Wachs
 von den Horckers zu Lemgo.

Concordat *cum* Originali

LS

S. H. Volkhausen, zeitiger
 Amts = Rath zu Bracke.

Num. 10.

In Sachen des Geheimden Raths von Hillensberg
 Klägers an einem, wider den Meyer zu Lockhausen
 Beklagten am andern Theile, erkennen Wir Simon Au-
 gust, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Sou-
 verain von Bhanen und Amnyden, Erb = Burg = Graf zu
 Utrecht vor Recht.

Daß zwaren des Beklagten jezigen Frau des Hofes
 nicht zu entsetzen, Beklagter aber wegen des zu
 rechter Zeit nicht gezahlten Wein = Kauffs den vor-

§

hin

hin absque Consequencia mit 16. Rthlr. erlegten vor dasmahl loco Pœnæ zu verdoppeln, mithin 32. Rthlr. an Klägern in Zeit von 14. Tagen sub præjudicio Executionis, es wäre dann, daß Kläger in Ansehung des Hofes Zustandes darin etwas remittiren wollte; zu entrichten, und demselben die am Amte gemachte Verschreibung zur Approbation nicht weniger einzuhändigen, als die verursachte Kosten zu erstatten schuldig seye, immas- sen Wir solcher gestallt erkennen von Rechts- wegen.

Conclusum am General - Hof - Gerichte
den 27ten Januarii 1750.

In fidem

LS.

J. D. Wistinghausen.
Secretarius.

